



Informationen für Verwender von Trinkgefäßen (Trinkgläser, Krüge, Becher, ...)

Stand: 27.07.2018

In Gaststätten, auf Weihnachtsmärkten oder Volksfesten müssen zulässige Trinkgefäße verwendet werden. Mit dieser Information wollen wir die Verwender über die eichrechtlichen Anforderungen informieren.

1. In welchen Fällen unterliegen Trinkgefäße dem Eichrecht?

Grundsätzlich müssen im geschäftlichen Verkehr Ausschankmaße verwendet werden, die den in Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) aufgeführten Anforderungen genügen (§ 27 MessEV). Diese Vorschriften bilden die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/32/EU ab.

Ausnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 MessEV)*:

Beim Ausschank von folgenden Getränken sind das MessEG und die MessEV nicht anzuwenden:

- Mischgetränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden oder deren wesentlicher Bestandteil eine gefrorene oder halbgefrorene Flüssigkeit ist,
- Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränke,
- schäumende Getränke, sofern nichtdurchsichtige Ausschankmaße verwendet werden und gewährleistet ist, dass auf Verlangen des Kunden in seiner Anwesenheit die Füllmenge mittels eines Umfüllmaßes überprüft wird und er auf diese Möglichkeit deutlich sichtbar hingewiesen wird.

Beispiele:

Getränk	unterliegt dem Eichrecht	Ausnahme
Wasser, Softgetränk, Bier, Wein, Saft	X	
Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränk		X
Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränk, gemischt mit Alkohol, z. B. Irish Coffee		X
Cocktail, Milchshake aus zwei Getränken, unmittelbar vor dem Einschenken gemischt	X	
Cocktail, Milchshake aus drei Getränken, unmittelbar vor dem Einschenken gemischt		X
Cocktail aus drei Getränken, Fertigmischung, keine gefrorenen oder halbgefrorenen Flüssigkeiten	X	
Glühwein, Grog, Punsch, Kinderpunsch	X	
Slush		X
Automatengetränk (Postmix/Premix)	X	
Smoothies	X	





Bei einem Getränkeausschank, bei dem die Verwendung von Ausschankmaßen nach dem Eichrecht vorgeschrieben ist, führt die Zugabe von Eiswürfeln o. Ä. nicht zur Befreiung von dieser Verwenderverpflicht.

Zusätzlicher Hinweis: Bei der Verwendung von konformitätsbewerteten Krügen bzw. Karaffen müssen keine EU-Ausschankmaße verwendet werden, es genügen Beistellgläser ohne Füllstrich. Gleiches gilt, wenn Flaschenverkauf mit Getränken (Fertigpackungen) dem Kunden angeboten werden.

*Grundsätzlich vom Anwendungsbereich des MessEG und der MessEV ausgenommen sind Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen, die über Messanlagen befüllt werden, die dem MessEG unterliegen, wenn gewährleistet ist, dass Teilentnahmen vor Erreichen des Bestimmungsorts nicht erfolgen können (Anlage 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa MessEV). Werden Trinkgefäße in dieser Weise verwendet gelten die nachstehenden Ausführungen für diese nicht.

2. Wenn die oben genannten Ausnahmen nicht zutreffen: Worauf müssen Sie bei der Verwendung von EU-Ausschankmaßen achten?

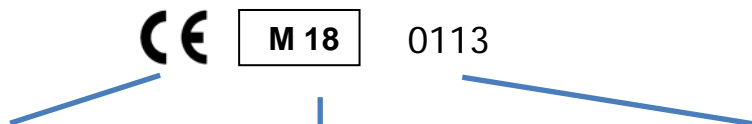
In diesem Informationsblatt gehen wir zur Vereinfachung nur auf die Anforderungen für EU-Ausschankmaße ein, da diese für Sie als Verwender beim Kauf neuer Ausschankmaße relevant sind.

Hinweise zu Schankgefäßen nach altem Recht finden Sie unter Ziffer 3.

a) Ist die Kennzeichnung auf dem EU-Ausschankmaß korrekt?

Anstelle des früher für Schankgefäße geltenden Herstellerzeichens wird bei EU-Ausschankmaßen eine Angabe oder ein Zeichen, anhand derer oder dessen der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist, ergänzt durch die Konformitätskennzeichnung aufgebracht.

Konformitätskennzeichnung (Beispiel):



CE-Kennzeichnung
Mindesthöhe 5 mm

Zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung mit dem Buchstaben „M“ und den letzten beiden Ziffern des Jahres in dem die Kennzeichnung angebracht wurde; hier 2018
Rechteck hat gleiche Höhe wie CE

Kennnummer der vom Hersteller ausgewählten notifizierten Stelle
Größe nicht festgelegt

Die Kennzeichnungen und Aufschriften müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem EU-Ausschankmaß angebracht sein. Sie müssen klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein (§ 13 Abs. 1 MessEV).

Grundsätzlich gilt: EU-Ausschankmaße sind mit einem Nennwert (Nennvolumen) und der verwendeten Maßeinheit (cl oder l) zu markieren und mit einer Angabe oder einem Zeichen zu versehen, anhand deren oder dessen der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Weitere Pflichtangaben (zustellungsfähige Anschrift des Herstellers und bei eingeführten Produkten des Einführers) müssen auf der Verpackung angebracht werden (§ 15 Abs. 4 MessEV).



b) Entspricht das Nennvolumen den Vorgaben?

Bei der Verwendung für den geschäftsmäßigen Ausschank sind EU-Ausschankmaße in Deutschland nur mit einem Nennvolumen von 1; 2; 4; 5 oder 10 Zentiliter (Einheitenzeichen: cl) oder 0,1; 0,15; 0,2; 0,25; 0,3; 0,33; 0,4; 0,5; 0,75; 1; 1,5; 2; 3; 4 oder 5 Liter (Einheitenzeichen: l oder L) zulässig.

Beachte: Es dürfen Ausschankmaße mit anderen Nennvolumina zum Kauf angeboten, als Beistellglas genutzt, aber nicht beim geschäftsmäßigen Ausschank von Getränken verwendet werden.

Beispiel: Biergläser mit Pint-Kennzeichnung

c) Ist der Füllstrich richtig angebracht?

- Alle Füllstriche müssen gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Sie müssen mindestens 10 mm lang und sofern das EU-Ausschankmaß auf einer horizontalen ebenen Oberfläche steht, waagrecht sein.
- Auf Ausschankmaßen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 ml ist der Füllstrich wenigstens 10 mm vom oberen Rand entfernt. Beim Ausschank von schäumenden Getränken wie Bier muss der Füllstrich mindestens 20 mm vom oberen Rand entfernt sein, um eine vollständige Füllung bis zu dieser Markierung zu ermöglichen.

Die genannten Anforderungen sind keine Verpflichtungen, die sich aus der RL 2014/32/EU ergeben, hierbei handelt es sich lediglich um Vorgaben der OIML, welche Vermutungswirkung zur Konformität entfalten.

Nennfüllstandsmenge und Füllhöhenmarkierung

Die Nennfüllstandsmenge ist deutlich sichtbar und dauerhaft auf dem Maß anzugeben. EU-Ausschankmaße können außerdem mit bis zu drei deutlich voneinander unterscheidbaren Füllstandsmengen gekennzeichnet sein, von denen keine mit der anderen verwechselt werden darf.

d) Messtechnische Kriterien

Für EU-Ausschankmaße sind in der Richtlinie 2014/32/EU (vorher 2004/22/EG) zulässige Messabweichungen der Füllvolumen festgelegt. Die Einhaltung sämtlicher relevanter Anforderungen bestätigt der Hersteller mit der Konformitätserklärung.

e) Besonderheit: Nichtdurchsichtige Trinkgefäße, Becher, Karaffen, ...

Auf europäischer Ebene sieht man nichtdurchsichtige EU-Ausschankmaße, z. B. aus Keramik, nur dann als geeignet an, wenn

- die **Füllhöhenmarkierung innerhalb** des EU-Ausschankmaßes angebracht ist und
- sie **ausschließlich für nichtschäumende Flüssigkeiten** verwendet werden.

Entgegen der o. a. Entscheidung akzeptiert Deutschland auf seinem Hoheitsgebiet die Verwendung von nichtdurchsichtigen EU-Ausschankmaßen mit außenliegender Füllhöhenmarkierung.





3. Begriffe

Ein **EU-Ausschankmaß** ist ein Hohlmaß (beispielsweise ein Maß in Form eines Trinkglases, Kruges oder Bechers), das für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verzehr verkauften Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt ist.

Ein **Umfüllmaß** ist ein EU-Ausschankmaß (beispielsweise eine Karaffe) aus dem die Flüssigkeit vor dem Verbrauch ausgedient wird.

Ein **Strichmaß** ist ein EU-Ausschankmaß mit einer Strichmarkierung zur Anzeige des Nennfassungsvermögens.

Ein **Randmaß** ist ein EU-Ausschankmaß bei dem das Innenvolumen gleich dem Nennfassungsvermögen ist.

Warum werden die unterschiedlichen Begriffe „Schankgefäß“ und „EU-Ausschankmaß“ verwendet?

Schankgefäße	rein national geregelte Trinkgefäße, Karaffen, ... mit Volumenangabe
EU-Ausschankmaße	Trinkgefäße, Karaffen, ... mit Volumenangabe, die europäische Harmonisierungsvorschriften erfüllen müssen



Seit dem 31.10.2016 dürfen Trinkgläser, Krüge, Becher, Karaffen, ... mit Volumenangabe, die im geschäftlichen Verkehr in Deutschland verwendet werden sollen, **nur noch als „EU-Ausschankmaße“** nach der Richtlinie 2014/32/EU (vorher 2004/22/EG) in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

Bis 30.10.2016 durften Trinkgläser, Krüge, Becher, Karaffen, ... mit Volumenangabe, die im geschäftlichen Verkehr in Deutschland verwendet werden sollen, **als rein national geregelte „Schankgefäße“** in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

Kennzeichnung von Schankgefäßen mit nationaler Konformitätsbewertung im Übergangszeitraum vom 01.01.2015 bis 30.10.2016 nach altem Recht:



Aber: **Schankgefäße, die** nach den Kriterien des damaligen Eichgesetzes bzw. der Eichordnung **bis zum 31.12.2014 bereits in Verkehr gebracht wurden, dürfen** vom Händler (bis zur Lagerleerung) **weiterverkauft und** die im Verkehr befindlichen Schankgefäße **dürfen weiter verwendet werden** (Kennzeichnung: Herstellerzeichen und Füllstrich).





Rechtsgrundlagen:

¹⁾ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

²⁾ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

³⁾ Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 149)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: dam@img.bayern.de; www.agme.de

